



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Vorz/067/2023

Sachgebiet Büro des Bürgermeisters	Sachbearbeiter Ostertag-Hill, Gabriele	Datum: 19.09.2023
---------------------------------------	---	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur	27.09.2023		öffentlich

### ***Verleih Mobiler Bühnenanhänger***

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Neufahrn hat nach Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 27.11.2018 einen mobilen Bühnenanhänger erworben. Die Anschaffungskosten der Bühne lagen bei € 44.184,70. Bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren und geschätzten zehn Einsätzen pro Jahr wurde eine Kostenschätzung von € 294,56 pro Nutzung errechnet, exklusive der Kosten für Versicherung, TÜV, Steuern (rd. € 500,- pro Jahr), sowie die Bauhofleistung für Auf- und Abbau (rd. € 80,- pro Nutzung).

Zum Vergleich: vor Anschaffung der Bühne wurden Kosten für Mietbühnen in vergleichbarer Größe eingeholt. Diese liegen bei ca. € 350,- pro Tag zzgl. Versicherung und Kosten für An- und Abfahrt. Die gemeindlichen Kosten sind pro Nutzung berechnet, also auch bei Aufbau am Freitag und Abbau am Sonntag; es wird der festgelegte Betrag in Rechnung gestellt. Bei den Mietbühnen werden bei gleicher Standdauer vier Tage berechnet.

Wird die bisherige Bühne weiterhin ausgeliehen, so ist auch hierfür eine Nutzungsgebühr zu erheben. Die Höhe muss festgelegt werden. Da hierbei keine Arbeit für den Bauhof anfällt, wird eine geringere Gebühr in Höhe von € 50,- vorgeschlagen.

Mit der Intention, den Vereinen und Institutionen die Möglichkeit zu geben, den Bühnenanhänger für Veranstaltungen auszuleihen beschloss der Verwaltungs- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung vom 31.07.2019 folgende Kriterien für den Bühnenverleih:

- Bei Verleih des mobilen Bühnenanhängers für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht eine Nutzungsgebühr in Höhe von € 200,- pro Nutzung
- Bei Verleih des mobilen Bühnenanhängers für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht eine Nutzungsgebühr in Höhe von € 350,- pro Nutzung.
- Es ist eine Kautions in Höhe von € 500,- zu hinterlegen ist, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurückbezahlt wird.
- Für die kleine Bühne wird eine Leihgebühr in Höhe von € 50,- festgelegt (hier entfällt die Bauhofleistung).

Da innerhalb eines halben Jahres nach der Anschaffung des Bühnenanhängers der Verleih Corona-bedingt für über zwei Jahre ausfiel, sind die bisher gesammelten Erfahrungswerte noch begrenzt.

Insofern wird vorgeschlagen, die mit Beschluss vom 31.07.2019 Verleihkriterien prinzipiell beizubehalten,

Da die Festlegung eines günstigeren Preises für die Nutzung des Bühnenanhängers ohne Gewinnerzielungsabsicht jedoch steuerrechtlich als ein versteckter Zuschuss gewertet werden könnte, wird folgende Modifikation von der Finanzverwaltung vorgeschlagen:

Der Leihgebühr wird für alle Nutzer identisch gehandhabt. Jedoch kann im Nachgang bei einem Verleih ohne Gewinnerzielungsabsicht ein Zuschuss beantragt werden. Für anfällige Reparaturen könnte man dann auch die Vorsteuer geltend machen.  
Wird der mobile Bühnenanhänger nachweislich für eine Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeliehen, wird dem/der Leihenden im Nachgang auf Antrag ein Zuschuss von € 150 gewährt.

### **Diskussionsverlauf:**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur beschließt eine pauschale Nutzungsgebühr bei Verleih des mobilen Bühnenanhängers in Höhe von € 350 pro Nutzung zu erheben.

Wird der mobile Bühnenanhänger nachweislich für eine Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeliehen, wird dem/der Leihenden im Nachgang auf Antrag ein Zuschuss von € 150 gewährt.

Zudem ist eine Kautions in Höhe von € 500 zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurückbezahlt wird.

Die Leihgebühr für die kleine Bühne wird auf € 50 festgelegt.

### **Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	<b>:</b>	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>